

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

Bundesgesetz vom 27. November 1980 über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchsgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Grundbuchsumstellungsgesetz — GUG)

Bundesgesetz vom 27. November 1980 über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchsgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Grundbuchsumstellungsgesetz — GUG)

2. Abschnitt

BESTIMMUNGEN FÜR DAS UMGESTELLTE GRUNDBUCH

2. Abschnitt

BESTIMMUNGEN FÜR DAS UMGESTELLTE GRUNDBUCH

Beschränkung der Einsicht in die Urkundensammlung zum Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 6b. (1) Eine Person, über die Daten des Privat- oder Familienlebens in einer Urkunde enthalten sind, die durch Speicherung in der Urkundendatenbank in die Urkundensammlung aufgenommen worden ist oder aufgenommen werden soll, kann begehren, dass die Einsicht in diese Urkunde beschränkt wird. Zur Antragstellung sind auch die zum Antrag auf Verbücherung der betroffenen Urkunde berechtigten Personen befugt. Der Antrag ist gebührenbefreit.

(2) Über einen Antrag nach Abs. 1 entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die betroffene Liegenschaft liegt, im Verfahren außer Streitsachen. In dem Verfahren hat neben einem allenfalls von ihr verschiedenen Antragsteller nur die Person Parteistellung, deren Daten Gegenstand des Antrags sind.

(3) Für die Dauer des Verfahrens ist die betroffene Urkunde in der Urkundensammlung für die öffentliche Einsicht zu sperren und es ist zusätzlich eine um die antragsgegenständlichen Daten bereinigte Fassung in die Urkundensammlung aufzunehmen. Der Antragsteller hat seinem Antrag auf Beschränkung der Einsicht eine solche Fassung anzuschließen. In dieser Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine vom Antragsteller vorgelegte bereinigte Fassung der Eintragungsgrundlage handelt. Für die Einsicht in die vollständige Urkunde gilt Abs. 6.

(4) Das Gericht hat dem Antrag stattzugeben, soweit die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse darlegt, dass bestimmt bezeichnete Daten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und dieses Interesse das Interesse an der Richtigkeit, Genauigkeit und Überprüfbarkeit von Grundbucheinträgen überwiegt.

(5) Gibt das Gericht dem Antrag ganz oder teilweise statt, so hat es eine um die betroffenen Daten bereinigte Fassung der Urkunde herzustellen oder dem Antragsteller aufzutragen, eine solche bereinigte Fassung vorzulegen. Bei gänzlicher oder teilweiser Stattgabe ist die bereinigte Fassung der Urkunde samt einem Hinweis auf den Beschluss, mit dem die Beschränkung der Einsicht angeordnet wurde, dauerhaft in die Urkundensammlung aufzunehmen und die ursprünglich in die Urkundensammlung aufgenommene oder für die Urkundensammlung bestimmte Fassung dauerhaft für die öffentliche Einsicht gesperrt zu belassen. Gibt das Gericht dem Antrag nicht statt, so ist die für die Dauer des Verfahrens vorgenommene Sperre aufzuheben und die bei der Antragsstellung vorgelegte bereinigte Fassung der Urkunde aus der Urkundensammlung zu entfernen.

(6) Jede Person kann in die für die öffentliche Einsicht gesperrte ursprüngliche Fassung Einsicht nehmen und auf ihre Kosten Abschriften (Kopien) und Auszüge (Ausdrucke) erhalten, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, dass das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Über diesen Antrag ist die Partei, die die Beschränkung der Einsicht begehrt hat oder die Person, für die der Antrag gestellt wurde, zu hören.

Beschränkung der Aufnahme in die Urkundensammlung

§ 6c. (1) In den Fällen nach § 93 Abs. 4 und § 178 Abs. 4 AußStrG sind die gesonderten und nicht die ursprünglichen Ausfertigungen zur Urkundensammlung zu nehmen. Im Fall der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach den §§ 88 ff EO ist die Exekutionsbewilligung und nicht der der Exekution zu Grunde liegende Titel zur Urkundensammlung zu nehmen.

Geltende Fassung**5. Abschnitt
Inkrafttreten**

§ 30. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung**5. Abschnitt
Inkrafttreten**

§ 30. (1) bis (11) ...

(12) §§ 6b bis 6c in der Fassung der Grundbuchsumstellungsgesetz-Novelle 2023, BGBl. I Nr. XX/XXXX, treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985 betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz – RpfLG)

II. ABSCHNITT**Wirkungskreis des Rechtspflegers****Wirkungskreis in Grundbuchs- und Schiffsregistersachen**

§ 21. (1) und (2) ...

IV. ABSCHNITT**Ergänzungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen****Inkrafttreten**

§ 45. (1) bis (19) ...

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985 betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz – RpfLG)

II. ABSCHNITT**Wirkungskreis des Rechtspflegers****Wirkungskreis in Grundbuchs- und Schiffsregistersachen**

§ 21. (1) und (2) ...

(3) Dem Richter bleibt die Erledigung von Anträgen nach § 6b GUG vorbehalten.

IV. ABSCHNITT**Ergänzungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen****Inkrafttreten**

§ 45. (1) bis (19) ...

(20) § 21 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 3
Änderung des Außerstreitgesetzes**Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in
Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz –
AußStrG)****Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in
Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz –
AußStrG)****II. Hauptstück**
Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und
Erwachsenenschutzangelegenheiten**II. Hauptstück**
Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und
Erwachsenenschutzangelegenheiten**4. Abschnitt**
Eheangelegenheiten**4. Abschnitt**
Eheangelegenheiten**Besondere Verfahrensbestimmungen****Besondere Verfahrensbestimmungen**

§ 93. (1) bis (3) ...

§ 93. (1) bis (3) ...

(4) Ist ein Recht an einer bürgerlich zu übertragenden Sache Gegenstand einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen oder einer Entscheidung in Eheangelegenheiten, so ist für die Eintragung im Grundbuch von Amts wegen eine gesonderte Ausfertigung über diese Vereinbarung über die Scheidungsfolgen oder über diese Entscheidung in Eheangelegenheiten herzustellen.

Geltende Fassung**III. Hauptstück
Verlassenschaftsverfahren****2. Abschnitt
Verlassenschaftsabhandlung****Einantwortung**

§ 178. (1) bis (3) ...

(4) Wer glaubhaft macht, dass es sonst zu einer Beeinträchtigung der Privatsphäre des Verstorbenen oder der Parteien käme, kann die gesonderte Ausfertigung der Anordnungen verlangen.

(5) bis (7) ...

**VI. Hauptstück
Schluss- und Übergangsbestimmungen****Vorgeschlagene Fassung****III. Hauptstück
Verlassenschaftsverfahren****2. Abschnitt
Verlassenschaftsabhandlung****Einantwortung**

§ 178. (1) bis (3) ...

(4) Wer glaubhaft macht, dass es sonst zu einer Beeinträchtigung der Privatsphäre des Verstorbenen oder der Parteien käme, kann die gesonderte Ausfertigung der Anordnungen verlangen. **Über eine Anordnung nach Abs. 2 Z 2 ist von Amts wegen eine gesonderte Ausfertigung herzustellen.**

(5) bis (7) ...

**VI. Hauptstück
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX

§ 207r. §§ 93 Abs. 4 und 178 Abs. 4. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Gerichtsgebührengesetzes****II. Art der Gebührenentrichtung**

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89a bis 89d GOG) eingebracht, so sind jene Gebühren, bei denen der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe begründet wird **(einschließlich der Gebühren nach Tarifpost 10 Z 1 lit. b Z 5a)**, durch Abbuchung

II. Art der Gebührenentrichtung

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89a bis 89d GOG) eingebracht, so sind jene Gebühren, bei denen der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe begründet wird, durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten; in diesem Fall darf ein

Geltende Fassung

und Einziehung zu entrichten; in diesem Fall darf ein höchstens abzubuchender Betrag nicht angegeben werden.

(6) und (7) ...

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEBÜHREN IM ZIVILPROZESS UND IM EXEKUTIONSVERFAHREN

I. Bewertung des Streitgegenstandes

a) Im Zivilprozeß

Wertänderungen

§ 18. (1) ...

(2) Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. ...

2. Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleichs eine Leistung, deren Wert ein bereits klageweise geltend gemachtes Begehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen. Übersteigt die so ermittelte Ergänzungsgebühr den Betrag, der bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche angefallen wäre, so ist die Ergänzungsgebühr auf diesen Betrag zu reduzieren. Die Erwähnung oder Bekräftigung einer bereits bestehenden Verpflichtung, die entweder nicht zahlenmäßig festgelegt ist oder für die bereits ein Exekutionstitel besteht, in einem Vergleich ist nicht zu berücksichtigen, wenn aus dem Vergleichstext hervorgeht, dass diese Verpflichtung mit dem Vergleich nicht neu entstehen soll.

3. und 4. ...

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

höchstens abzubuchender Betrag nicht angegeben werden.

(6) und (7) ...

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEBÜHREN IM ZIVILPROZESS UND IM EXEKUTIONSVERFAHREN

I. Bewertung des Streitgegenstandes

a) Im Zivilprozeß

Wertänderungen

§ 18. (1) ...

(2) Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. ...

2. Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleichs eine Leistung, deren Wert ein bereits klageweise geltend gemachtes Begehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen. Übersteigt die so ermittelte Ergänzungsgebühr **im Fall des Vergleichs** den Betrag, der bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche angefallen wäre, so ist die Ergänzungsgebühr auf diesen Betrag zu reduzieren. Die Erwähnung oder Bekräftigung einer bereits bestehenden Verpflichtung, die entweder nicht zahlenmäßig festgelegt ist oder für die bereits ein Exekutionstitel besteht, in einem Vergleich ist nicht zu berücksichtigen, wenn aus dem Vergleichstext hervorgeht, dass diese Verpflichtung mit dem Vergleich nicht neu entstehen soll.

3. und 4. ...

(3) ...

Geltende Fassung

F. EINBRINGUNG

Tarif

IV. Pauschalgebühren für Verfahren außer Streitsachen

Anmerkungen

1. bis 6. ...

| Tarifpost | Gegenstand | Maßstab für die Gebührenbemessung | Höhe der Gebühren |
|-----------|--|-----------------------------------|-------------------|
| 9 | C. Grundbuchsachen a) - c) ... d) Auszüge aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen e) ... | | ... 15 Euro |

VII. Gemeinsame Bestimmungen zu I bis VI

Anmerkungen

1. ...
2. Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen des Grundbuchs unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. d. Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs und aus dem Schiffsregister sowie **Jahresabschlüsse** unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 Z III.

3. bis 6. ...

Vorgeschlagene Fassung

F. EINBRINGUNG

Tarif

IV. Pauschalgebühren für Verfahren außer Streitsachen

Anmerkungen

1. bis 6. ...

| Tarifpost | Gegenstand | Maßstab für die Gebührenbemessung | Höhe der Gebühren |
|-----------|---|-----------------------------------|-------------------|
| 9 | C. Grundbuchsachen a) - c) ... d) Auszug aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen e) ... | | ... 15 Euro |

VII. Gemeinsame Bestimmungen zu I bis VI

Anmerkungen

1. ...
2. Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen des Grundbuchs unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. d. Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs und aus dem Schiffsregister sowie **Unterlagen der Rechnungslegung** unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 Z III.

3. bis 6. ...